

## Materialverleih

Der Stamm Skythen (BdP Landesverband Bayern e.V.)

verleiht folgendes Material

Anzahl	Bezeichnung	Mängel

über den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zum Unkostenbeitrag von \_\_\_\_\_ € an:

Vorname, Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Ausweis-Nr.:	

**Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der hinten aufgedruckten  
Geschäftsbedingungen und akzeptiere diese.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Skythen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragspartner

## Geschäftsbedingungen:

### § 1 Mietdauer

Der Mieter ist verpflichtet das/die Mietobjekte zur im Mietvertrag vereinbarten Zeit zurückzugeben. Verlängerungen sind nur in Absprache mit Vermieter möglich. Bei eigenmächtiger Verlängerung wird in jedem Fall die Verleihgebühr proportional erhöht, bei Ausfällen kann vom Mieter auch ein hierdurch entstandener Verlust gefordert werden.

### § 2 Übergabe des Mietobjekts an Dritte

Mieter ist die im Vertrag benannte Person. Grundsätzlich ist nur diese Person zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Übergibt der Mieter das Mietobjekt an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden, die an dem Mietobjekt durch den Dritten verursacht werden. Dies gilt auch für Folgeschäden.

### § 3 Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt/die Mietobjekte gemäß Mietvertrag sind vollzählig und mit der Ausstattung bei Übergabe des Mietobjektes zurückzugeben. Das Mietobjekt muss in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, auf etwaige Funktions- und sonstige Mängel ist vom Mieter hinzuweisen.

### § 4 Schäden am Mietobjekt

**Mitteilungspflicht** Der Mieter hat die Pflicht dem Vermieter (Materialwart - siehe Briefkopf) aufgetretene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Verschleiß, Ermüdung, Alterung Der Mieter haftet nicht für den normalen Verschleiß, Ermüdung, Alterung u.ä. am Mietobjekt, muss aber den Vermieter trotzdem darauf aufmerksam machen. Sonstige Schäden Der Mieter haftet insbesondere für fahrlässig und mutwillig verursachte Schäden und für Schäden die aus der Verletzung der Mietbedingungen resultieren (siehe insbesondere Verbote/Pflichten). Dies schließt auch Folgeschäden ein. Schäden bei mehreren Mietern Sinngemäß gelten o.g. Bedingungen auch dann, wenn es zu Schäden durch Vorgänge kommt, bei dem mehrere Mieter beteiligt sind, unabhängig davon, ob die Mieter in einer Gruppe sind oder nicht.

### § 5 Diebstahl, Diebstahlversicherung

Der Mieter haftet grundsätzlich für Diebstahl, da es während der Mietdauer in seiner Kraft liegt das Mietobjekt entsprechend zu sichern und bewachen. Ein Diebstahl ist unverzüglich zu melden, damit die Meldung an die Ordnungsbehörde/Polizei weitergeleitet werden kann.

### § 6 Nutzung des Mietobjekts, Verbote

Die Mietobjekte sind pfleglich zu behandeln. Nicht zulässig ist eine Zweckentfremdung der Mietobjekte (z.B. eine Hängematte aus Zeltplanen bauen). Die vermieteten Zelte sind nach der mitgegebenen Anleitung aufzubauen. Wurde keine Anleitung mitgegeben, ist diese vom Materialwart zu holen. Das Material, insbesondere Zeltplanen sind in trockenem, sauberen Zustand zurückzugeben.

Wir bitten Sie, uns den Einsatzort und Tag anzugeben, damit wir den sachgemäßen und korrekten Aufbau des Zeltes, zu Ihrer Sicherheit überprüfen können.

Ort:

Aufbau (Datum/Zeit):

Abbau (Datum/Zeit):